

51. Wann kann im Falle des § 704 A.L.R. II. 1 die Verzeihung im Sinne des § 720 a. a. O. rechtswirksam erklärt werden?

IV. Civilsenat. Urth. v. 25. October 1894 i. S. E.(M.) w. E. (Bekl.)
Rep. IV. 115/94.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die klagende Ehefrau hat die Trennung ihrer Ehe mit dem Beklagten auf Grund des § 704 A.L.R. II. 1 beantragt, weil der Beklagte durch Urteil des Schwurgerichtes zu Magdeburg vom 31. Mai 1892 wegen Urkundenfälschung und Verleitung zum Meineide rechtskräftig zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, welche er zur Zeit in der Strafanstalt Richtenburg verbüßt. Die Abführung des Beklagten in diese Strafanstalt ist am 29. Juni 1892 erfolgt, nachdem derselbe bis dahin seit seiner durch ein Rechtsmittel nicht angegriffenen Verurteilung in Magdeburg in Haft geblieben war. Als der Beklagte von Magdeburg nach Richtenburg übergeführt werden sollte, hat zwischen den Parteien am 29. Juni 1892 auf dem Bahnhofe in Magdeburg eine Unterredung stattgefunden, bei welcher die Klägerin dem Beklagten auf dessen flehentliches Bitten schließlich erklärt hat, daß sie sich nicht scheiden lassen wolle. Seitens des Be-

rufungsrichters ist der hierauf gestützte Einwand der ausdrücklichen Verzeihung für durchgreifend erachtet worden. Das Reichsgericht hat diese Entscheidung gebilligt.

Aus den Gründen:

... „Was die Frage betrifft, ob eine Verzeihung zur Zeit jener Unterredung, also bevor der Beklagte die Räume des Zuchthauses betreten hatte, bereits rechtswirksam erklärt werden konnte, so hat der Berufungsrichter dies aus dem Grunde bejaht, weil der Strafantritt für den inhaftiert gebliebenen Beklagten (nach § 482 St. P. O.) vom Tage der am 7. Juni 1892 eingetretenen Rechtskraft des Strafurtheiles zu berechnen sei, während die fragliche Unterredung der Parteien erst später, also nach dem Strafantritte stattgefunden habe. Offenbar geht hierbei der Berufungsrichter von der Ansicht aus, daß im Falle des § 704 A. L. R. II. 1 eine Verzeihung im Sinne des § 720 a. a. D. erst erfolgen könne, wenn das Recht zur Erhebung der Ehescheidungsklage durch die Erfüllung aller Voraussetzungen des § 704 a. a. D. entstanden sei, und daß deshalb eine vor Antritt der erkannten Strafe erklärte Verzeihung unwirksam gewesen sein würde. Der gleiche Gesichtspunkt ist vom früheren Obertribunale durch Urteil vom 11. Juli 1866,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 63 S. 285,

in einem Falle zur Geltung gebracht worden, in welchem der zu Zuchthausstrafe verurteilte Ehemann im Ehescheidungsprozesse eingewendet hatte, seine Ehefrau habe ihm, während er sich noch in Voruntersuchungshaft befunden, brieflich erklärt gehabt, sie wolle ihm seine Verbrechen vergeben und sich von ihm nicht scheiden lassen, selbst wenn er zu Zuchthaus verurteilt werden sollte. Auch der jetzt erkennende Senat hat sich in einem Urtheile vom 15. Dezember 1879 (Step. IV. 101/79),

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 24 S. 1028,

in demselben Sinne ausgesprochen. Nach nochmaliger Prüfung ist dieser Standpunkt jedoch aufgegeben worden. Allerdings erscheint die Bestimmung des § 720 a. a. D. nicht anwendbar, wenn die Verzeihung bezüglich eines noch nicht begangenen Ehevergehens im voraus zugesichert wurde. Wenn aber der unschuldige Ehegatte, nachdem der andere Gatte ein großes Verbrechen begangen hatte, wegen dessen derselbe demnächst auch zu einer schmähligen Strafe verurteilt worden

ist, dieserhalb eine ausdrückliche Verzeihung zwar vor der Beurteilung und Bestrafung, aber in der Erwartung des Eintrittes dieser Folgen ausgesprochen hat, so kann diese Erklärung nicht für unwirksam erachtet werden; vielmehr muß in solchem Falle das Klagerecht verloren gehen. Zwar wird durch die Begehung des Verbrechens allein der Ehescheidungsgrund des § 704 a. a. D. noch nicht gegeben, aber die demnächst eintretende Beurteilung und Bestrafung des Verbrechers erscheinen nur als die weiteren, von seinem Willen unabhängigen Folgen der Strafthat. Diese letztere bildet damit auch die Grundlage für das in § 704 a. a. D. vorgesehene Ehevergehen, und es steht deshalb begrifflich der Annahme nichts entgegen, daß die aus der verbrecherischen That und ihren weiteren Folgen sich ergebende Beleidigung des unschuldigen Teiles von diesem bereits vor erfolgter Aburteilung des Verbrechens verziehen werden kann.

Hieraus ergibt sich auch für den vorliegenden Fall die rechtliche Wirksamkeit der festgestellten Verzeihung, zumal dieselbe zu einer Zeit erfolgt ist, als der Beklagte bereits rechtskräftig verurteilt worden war. Eines weiteren Eingehens auf den Entscheidungsgrund des Berufungsrichters bedarf es deshalb nicht; insbesondere kann unerörtert bleiben, ob der Klägerin ein Recht zur Anstellung des Ehescheidungsprozesses bereits seit dem Eintritte der Rechtskraft des Strafurtheiles zustand, oder ob ihr dies Klagerecht erst mit dem wirklichen Antritte der erkannten Zuchthausstrafe erwachsen sein würde.“ . . .